

8005 Zürich, Swissolar, Neugasse 6

Bundesamt für Energie
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 15. Juni 2020
David Stickelberger

Tel. direkt +41 44 250 88 34
stickelberger@swissolar.ch

Stellungnahme zur geplanten Revision EnFV und EnV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den oben genannten Verordnungsrevisionen. Zu den weiteren Ordnungsänderungen im aktuellen Paket möchten wir uns nicht äussern, da wir davon nicht direkt betroffen sind.

Umgekehrt erlauben wir uns, einige Vorschläge zu Anpassungen weiterer Verordnungen vorzulegen, mit dem Ziel, weitere unnötige administrative Hürden beim Bau von Solaranlagen abzubauen.

Freundliche Grüsse
Swissolar



David Stickelberger
Geschäftsleiter

1 Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 14 Abs. 3: Verkürzung Meldefrist zum Übertritt in die Direktvermarktung

Wir sind mit diesem Vorschlag einverstanden.

Art. 31 Abs. 2: Einmalvergütung für Erweiterungen von Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Es wurde von uns schon länger gefordert, dass Erweiterungen bestehender EVS-Anlagen ebenfalls Anrecht auf eine Einmalvergütung haben. Dies wird mit der vorgeschlagenen Anpassung ermöglicht, was wir sehr begrüßen.

Anhang 1.2, Ziff. 4.1 Bst. b: Grundbuchauszug

Wir begrüßen ausdrücklich, dass nun auch ein «gleichwertiges Dokument» anstelle des Grundbuchauszugs zugelassen werden soll. Dies trägt wesentlich zu der von uns mehrfach geforderten Reduktion des administrativen Aufwands bei.

Anhang 2.1: Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Wir sind mit der Stossrichtung der Vergütungsanpassungen per 1.4.2021 einverstanden: Mit der Reduktion des Grundbeitrags und einer gleichzeitigen Erhöhung des Leistungsbeitrags für die Anlagenteile bis 30 kW entsteht ein deutlicher Anreiz, Dächer möglichst vollständig zu nutzen und nicht «eigenverbrauchsoptimierte», volkswirtschaftlich und ästhetisch oft problematische Kleinstanlagen zu bauen. Wir halten es für denkbar, dass bei einer nächsten Tarifanpassung sogar vollständig auf den Grundbeitrag verzichtet oder dieser zumindest weiter abgesenkt wird. Im Gegenzug sollte der leistungsbezogene Beitrag erhöht werden.

Bei der Anpassung des Leistungsbeitrags regen wir an, auch bei der Kategorie 30-100 kW eine leichte Erhöhung auf 320 Fr./kW (angebaut und freistehend) bzw. 340 Fr./kW (integriert) statt einer Absenkung vorzunehmen. Dies erhöht einerseits den oben genannten Anreiz zur vollständigen Nutzung der Dächer, andererseits kompensiert es den absehbaren Preisanstieg bei Modulen aufgrund von Lieferengpässen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Zugleich würde dies den Anreiz für den Bau gewerblicher und industrieller Anlagen erhöhen. In diesem Bereich stellen unsere Mitglieder fest, dass die unsicheren wirtschaftlichen Perspektiven bereits jetzt zu Rückzügen von PV-Projekten oder zu deren Aufschub führen. Die zu erwartende Rezession dürfte diesen Effekt weiter verschärfen. Hier gilt es Gegensteuer zu geben, um den wirtschaftlichen Aufschwung zu beschleunigen und um die Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 nicht zu gefährden.

Zusätzlich:

Anhang 1.2, Abs. 1: Anlagendefinition (analog in Anhang 2.1, Abs. 1)

Die aktuelle Definition einer Photovoltaikanlage sorgt immer wieder für Schwierigkeiten, insbesondere dann, wenn sich mehrere Anlagen auf dem gleichen Grundstück befinden (z.B. im Stockwerkeigentum, bei Reihenhäusern, aber auch bei ZEV mit mehreren Grundstücken), was dazu führt, dass später erstellte Anlagen nicht mehr von einer Förderung profitieren können und sich Schwierigkeiten bei den Produktionsmessungen ergeben. Wir schlagen folgende einfache Anlagendefinition vor:

Eine netzgekoppelte Photovoltaikanlage besteht aus Solarmodulen, einem Wechselrichter, allfälligen Zusatzkomponenten und dem Anschluss über eine Überstromsicherung an das Haus- oder Verteilnetz. Mehrere einzelne Anlagen am gleichen Standort können zu einer Anlage zusammengefasst werden.

2 Energieverordnung (EnV)

Art. 69a: Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen

Wir begrüßen diese Anpassung, denn sie trägt zur einfacheren und genaueren Berechnung der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien bei. Es ist ein Anliegen, das wir schon mehrmals geäußert haben.

Wir wünschen, dass in Abs. 2 zusätzlich folgende Angaben genannt werden:

- f. Neigung der PV-Anlage
- g. Ausrichtung der PV-Anlage

Begründung: diese beiden Kriterien sind einerseits für Produktionsprognosen der PV-Anlagen, andererseits für das Monitoring der Marktentwicklung sehr wichtig. Zu erwähnen ist etwa die Entwicklung im Bereich Fassadenanlagen, ein Bereich, der zurzeit statistisch nicht erfasst ist, aber laufend an Bedeutung gewinnt und für die zukünftige Stromversorgung (Stichwort Winterproduktion) von grosser Bedeutung ist.

Unter c: Anlagenkategorie sind für PV-Anlagen die bisherigen Kategorien freistehend, angebaut und integriert zu erfassen, ergänzt um die Kategorie «auf Infrastrukturanlagen». Damit können neue Anlagentypen z.B. auf Parkplatzüberdachungen, Lärmschutzwänden oder Lawinenverbauungen erfasst werden.

2.1 Zusätzlich: Vereinfachungen für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV)

Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch könnten einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der Photovoltaik in der Schweiz leisten, da sie Anreize zum Bau grösserer Anlagen schaffen. Insbesondere im Marktsegment Mehrfamilienhäuser, das bisher kaum genutzt wird, könnten sie eine Schlüsselrolle übernehmen. Leider sind die aktuellen Regelungen dieses Instruments kompliziert, insbesondere was den Mieterschutz betrifft. Die Unklarheiten bezüglich der Einwilligung von Mietern führen dazu, dass ZEV in Bestandesbauten sehr schwierig sind. So bleibt es primär bei ZEV auf Neubauten, die jedoch unter der abnehmenden Bautätigkeit zu leiden haben. Es braucht deshalb dringend Anpassungen, damit dieses Instrument, das auch in benachbarten Ländern mit grossem Interesse beobachtet wird, seine vorgesehene Wirkung entfalten kann.

Art. 16: Teilnahme von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern am Zusammenschluss

Auch nach der Anpassung von Abs. 3 per 1.1.2019 sind die Regelungen für die Definition des internen Solartarifs kompliziert. Der Aufwand für die Berechnung ist oft hoch und ist insbesondere bei kleineren Projekten prohibitiv.

Wir schlagen deshalb vor, eine optionale vereinfachte Berechnungsweise für kleine ZEV einzuführen, mit z.B. einer Regelung, dass der Solartarif mind. 1. Rp./kWh unter dem ortsüblichen Bezugstarif liegen muss.

Art. 16 Abs. 1 Bst. b: Extern bezogene Elektrizität

Aus der aktuellen Formulierung geht nicht klar hervor, dass die Kosten für Messung, Abrechnung und Verteilung der extern bezogenen Elektrizität ebenfalls an die Mieterinnen und Mieter weiterverrechnet werden dürfen. Dies sollte klarer formuliert werden.

Einführung einer offiziellen Opt-out Regel

Um die in letzter Zeit aufgetauchten Unklarheiten bezüglich der Einwilligung eines Mieters zur Teilnahme an einem ZEV zu beseitigen, beantragen wir die Verankerung einer Opt-out-Regel (basierend auf einer Mietvertragsänderung) für bestehende Bauten in der EnV. Gleichzeitig muss festgehalten werden, dass dies als rechtsverbindliche Kündigung gegenüber dem örtlichen Energieversorger gültig ist.

Bestandesgarantie für ZEV im Falle einer vollständigen Strommarktliberalisierung

Die vom Bundesrat vorgesehene vollständige Strommarktliberalisierung schafft für Betreiber eines ZEV enorme Investitionsrisiken. Er muss einkalkulieren, dass seine Mieter innerhalb von 5 Jahren aus dem ZEV austreten könnten. Es ist deshalb zu prüfen, ob in Art. 16 Abs. 5 eine Bestandesgarantie für bestehende ZEV festgehalten werden kann.

Verwendung von bestehenden Netzanschlusskabeln

Je nach Netztopologie könnte die Übernahme von bestehenden Netzanschlusskabeln durch den ZEV die Einrichtung eines solchen in Bestandesbauten sehr erleichtern. Dies wird jedoch in der Regel vom zuständigen VNB nicht erlaubt, respektive es wird ein Rückbau verlangt. Wir wünschen eine klare Regelung, die diese Wiederverwendung gegen angemessene Entschädigung vorsieht.

3 Anpassungen weiterer Verordnungen

3.1 Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG)

Für den Bau grösserer Photovoltaikanlagen wird das Contracting immer wichtiger. Eine Contracting-Firma betreibt dabei die Anlage auf dem Dach einer Liegenschaft und verkauft den Strom an den Liegenschaftsbesitzer. Dies wäre auch für Mietliegenschaften im Rahmen eines ZEV interessant, aber leider muss dabei der «angemessene Satz für Verzinsung, Amortisation und Unterhalt der Investition» gemäss VMWG Art. 14 Abs. 4 eingehalten werden – zurzeit 1.75 %. **Unter diesen Konditionen kann eine Contracting-Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden.**

Art. 6a VMWG zeigt einen möglichen Ausweg: Demnach kann der Vermieter beim Bezug von Heizenergie oder Warmwasser aus einer ausgelagerten Zentrale die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung stellen. Gemäss Art. 6c können auch beim Energiespar-Contracting die anfallenden Kosten als Nebenkosten in Rechnung gestellt werden, also in beiden Fällen ohne die Begrenzung durch den Referenzzinssatz.

Wir beantragen, dass eine ähnliche Lösung für die Nutzung erneuerbarer Energien in einem Contracting-Verhältnis durch eine Anpassung der VMWG ermöglicht wird. Denkbar ist etwa die Erweiterung von Art. 6a auf Anlagen zur Nutzung von Solarstrom oder Solarwärme an der Gebäudehülle durch Dritte.

3.2 Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Die heutige Regelung in Art. 4 HKSV hat zur Folge, dass für Anlagen über 30 kVA ein Produktionszähler installiert werden muss. Dies führt zu Mehrkosten, weshalb Anlagen oft unnötigerweise unterhalb der Grenze von 30 kVA dimensioniert werden. Wir beantragen die Aufhebung dieser Grenze für jene Fälle, bei denen auf dem Eigenverbrauch keine Herkunftsnachweise gehandelt werden. Für die statistische Erfassung des Eigenverbrauchs genügt die Berechnung aufgrund der registrierten Anlagedaten.

Art. 4 HKSV: Erfassung der Produktionsdaten

Aktuelle Fassung:

⁴ Bei Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung von höchstens 30 kVA kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst werden.

Neuer Vorschlag:

⁴ Bei Photovoltaikanlagen kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst werden. Der Eigenverbrauch wird aufgrund der registrierten Anlagedaten, der gemessenen Überschussproduktion und mittels Referenzwerten durch die Vollzugsstelle berechnet und als Eigenverbrauch registriert und gelöscht. Für den Fall, wo auf dem Eigenverbrauch Herkunftsnachweise gehandelt werden, ist der Eigenverbrauch messtechnisch zu erfassen und gemäss Art. 5 zu übermitteln.